

Satzung

des Vereins mit dem Namen

JARO Institut für Nachhaltigkeit und Digitalisierung in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

JARO Institut für Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz e. V. und führt dann den Namen

JARO Institut für Nachhaltigkeit und Digitalisierung e. V.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Praxis auf den Gebieten der Nachhaltigkeit und Digitalisierung, insbesondere in den drei Kernbereichen Nachhaltiger Tourismus, Nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) **Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Fachveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Bildung** auf allen Gebieten der Nachhaltigkeit und Digitalisierung; insbesondere in den Bereichen nachhaltiger Tourismus, nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware
- b) **Unterstützung des Erfahrungsaustausches** auf allen Gebieten der Nachhaltigkeit und Digitalisierung insbesondere in den Bereichen nachhaltiger Tourismus, nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware
- c) **Förderung der beruflichen Qualifizierung und Leistungsfähigkeit** im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung insbesondere in den Bereichen nachhaltiger Tourismus, nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware
- d) **Mitgestaltung zukünftiger Trends und Entwicklungen durch Förderung von Innovationen.**
Entsprechend des Satzungszweckes nimmt das JARO Institut vor allem nachfolgende Aufgaben auf allen Gebieten der Nachhaltigkeit und Digitalisierung insbesondere in den Bereichen nachhaltiger Tourismus, nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware wahr:
 - Schaffung von Synergien und Förderung des fachlichen Gedankenaustauschs und Informationstransfers regional, national und international,
 - Erarbeitung und Vermittlung praxisorientierter und zukunftsweisender Erkenntnisse und Standards in Kooperation mit Praxis und Wissenschaft,
 - Förderung der Qualifizierung von Fach- und Führungskräften,
 - Förderung verantwortungsbewussten und nachhaltigen Handelns,
 - Intensivierung des Dialogs mit Wirtschaft, Politik, Lehre und Forschung sowie Interessenverbänden. Sämtliche den Zweck des JARO Instituts fördernde Maßnahmen sind zulässig.

(3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Das JARO Institut mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das JARO Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Die hauptberufliche Vorstandsvorsitzende und die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütung werden in einer gesonderten Regelung niedergeschrieben und vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Im Übrigen haben die Funktionsträger des Vereins im Sinne von Absatz 4 einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche nachgewiesene, notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Funktionsträger sind die von den Mitgliedern gewählten Vorstände, der wissenschaftliche Beirat und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 2) mit dem ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgabenbereich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitgliedschaft:** Das JARO Institut hat ordentliche Mitglieder in Form von persönlichen Mitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Ideen und Zielsetzungen des JARO Instituts nahesteht. Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände und öffentliche Einrichtungen werden, die den Zweck des JARO Instituts fördern. Es können maximal 3 Personen, die von den körperschaftlichen Mitgliedern benannt werden, die Rechte der körperschaftlichen Mitglieder in den Vereinsorganen wahrnehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (2) **Ehrenmitgliedschaft:** Besonders verdiente Förderer des Instituts, die durch herausgehobenes Engagement das JARO Institut unterstützt haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben die Aufgabe das Institut gegenüber namhaften Vertretern der Wirtschaft, der Politik und Wissenschaft zu repräsentieren und aufgrund Ihrer langjährigen Zugehörigkeit Mitglieder zu werben bzw. Sponsoren zu gewinnen.

- (3) **Probemitgliedschaft:** Der Vorstand kann auf Antrag befristete Probemitgliedschaften gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen die Leistungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des JARO Instituts geregelt. Eine Differenzierung nach Umsatz der körperschaftlichen Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke und Ziele des JARO Instituts ein.

§ 7 Sonderrechte

- (1) Als Sonderrechte werden auf der Mitgliedschaft beruhende, durch die Satzung gewährte zusätzliche Rechte einzelner Mitglieder bezeichnet. Sonderrechte unterliegen nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. § 35 BGB bestimmt, dass Sonderrechte nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Sonderrechte können sowohl Organschaftsrechte als auch Wertrechte betreffen.
- (2) Die Vereinsgründer: Frau Yvonne Jamal und Frau Sandra Rochnowski haben folgende Sonderrechte gemäß §35 BGB.
 - Sie erhalten beide jeweils ein doppeltes Stimmrecht, sowie ein generelles Vetorecht.
 - Sie besetzen dauerhaft die Ämter der Vorstandsvorsitzenden (Frau Yvonne Jamal) und der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats (Frau Sandra Rochnowski).
 - Ein Vereinsausschluss ist nicht möglich, außer aus wichtigem Grund, und sofern er nicht selbst vom sonderberechtigten Mitglied gewünscht wird.
 - Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit.
- (3) Die Vereinsgründer: Frau Steffi Kirchberger hat folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB:
 - Sie erhält ein doppeltes Stimmrecht sowie ein generelles Vetorecht.
 - Ein Vereinsausschluss ist nicht möglich, außer aus wichtigem Grund, und sofern er nicht selbst vom sonderberechtigten Mitglied gewünscht wird.
 - Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit.
- (4) Die Vereinsgründer: Herr Ralf Kirchberger, Herr Hassan Abdulla Jamal, Frau Sarah Wörle , Herr Mario Reincke und Herr Marc Schreiber haben folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB:
 - Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Insolvenz oder Auflösung/Vollbeendigung der Gesellschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Ausschluss wird durch Zugang der Mitteilung über den vom Bundesvorstand gefassten Beschluss des Ausschlusses beim betreffenden Mitglied wirksam. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin, sowie bei Bedarf aus maximal einem weiteren Mitglied (Gesamtvorstand). Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die Mitglieder des Vorstands müssen nachweislich über Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft und Nachhaltigkeit verfügen.
- (2) Den Vorsitz übernimmt dauerhaft das sonderberechtigte Gründungsmitglied Frau Yvonne Jamal.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in der Regel auf 5 Jahre gewählt. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin (Vertretungsvorstand) vertreten das JARO Institut jeweils einzelvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind als Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Gesamtvorstand ist zuständig für Abschluss, Änderung oder Beendigung der Dienstverträge mit den besetzten Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Ausschließung von Mitgliedern,
- f) Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
- g) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- h) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.
- i) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederberufung oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr, sowie nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats hat einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per Email, telefonisch oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats teil. Über begründete Nicht-Teilnahme müssen die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden rechtzeitig informieren.
- (5) Gäste (insbes. externe Experten/Expertinnen) können fallweise eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind vertraulich.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Eine höhere Zahl der Beiratsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Beirats unter Beachtung von § 7 der Satzung.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Beirates sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Den Vorsitz übernimmt das sonderberechtigte Gründungsmitglied Frau Sandra Rochnowski.

§ 15 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat ist interdisziplinär zusammengesetzt und bereichert das JARO Institut um differenzierte Forschungsperspektiven. Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zur langfristigen Entwicklung des

Instituts Stellung und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Qualitätssicherung der vom Institut durchgeführten Forschungen, Studien und sonstigen Publikationen
- Stellungnahme zur langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und zum Programmbudget
- Berichterstattung an den Vorstand

§ 16 Einberufung des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Die Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, zu einer Sitzung ein. Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder wenigstens einem Drittel des Vorstands kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden oder ihrem/r Stellvertreter/in.
- (3) Die Tagesordnung wird mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt. Sie kann auf Wunsch Einzelner mit Zustimmung der Mehrheit zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- (4) An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Beirats und die Vorstandsvorsitzende des JARO Instituts teil. Über begründete Nicht-Teilnahme müssen die Beiratsmitglieder den Vorsitzenden rechtzeitig informieren.
- (5) Gäste (insbes. externe Experten/Expertinnen) können fallweise eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind vertraulich.

§ 17 Beschlussfassung des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende oder eine/r ihrer Vertreter muss anwesend sein.
- (2) Den Vorsitz übernimmt das sonderberechtigte Gründungsmitglied Sandra Rochnowski. Die Wahl des/der Stellvertreter/in ist geheim. Die anderen Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Vorstandsvorsitzende hat einfaches Stimmrecht.
- (4) Dem Beirat vom JARO Institut zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Abstimmungsergebnisse (inklusive Umlaufverfahren) sind zu protokollieren.
- (6) Zwischen den Sitzungsterminen können Stellungnahmen und Beschlüsse auch im Umlaufverfahren/auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden. Beschlussfassungen, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.
- (7) In Eilfällen kann die Vorsitzende allein entscheiden, wenn ein Korrespondenzverfahren aus schwerwiegenden Gründen nicht durchführbar ist. Sofern zeitlich möglich, teilt die Vorsitzende den Mitgliedern vorgängig mit, dass sie in dieser Weise entscheiden muss. In jedem Fall unterrichtet sie die Mitglieder unverzüglich über den Entscheid.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, unter Beachtung der Sonderrechte gem. § 7 der Satzung.
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, Emailadresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzende Tagesordnung zukommen lässt.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, jedoch nur unter Beachtung der Sonderrechte gem. § 7 der Satzung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Praxis auf den Gebieten der Nachhaltigkeit und Digitalisierung, insbesondere in den drei Kernbereichen Nachhaltiger Tourismus, Nachhaltige Beschaffung und Nachhaltigkeitssoftware, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütze Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 61 AO aufgrund der Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamts.

§ 22 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 1. Anschrift
 2. personenbezogene Daten der Vorstände, des wissenschaftlichen Beirates und Funktionsträger:
Namen ,Anschriften ,Alter, Telefonnummern, Emailadressen ,Faxnummern
 3. Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen ,Beschlüsse und Korrespondenz
 4. Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Nur Mitglieder ,die eine besondere Funktion ausüben , für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist ,erhalten diese Daten.
- (3) Bei Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Namen ,Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds , die die Kassenverwaltung betreffen .Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU –Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und Ihre Daten gemäß dieser Bestimmungen zu verwalten .
- (5) Der Vorstand ist berechtigt eine weitergehende Datenschutzordnung für den Verein zu beschließen .

§ 23 Sonstiges

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Teilen eines satzungsändernden Beschlusses lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 24 Bekanntmachung

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Amtsblatt für Berlin.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.07.2018 verabschiedet.
- (3) Die vorstehende Satzung beinhaltet die Änderungen vom